17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Die Linke

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz)

vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz)

Das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz) vom 25. November 1969 (GVB1. S. 2511) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVB1 S.710), erhält folgende Fassung:

1. Die bisherigen Paragrafen 1 bis 4 werden durch die folgenden Paragrafen 1 bis 6 ersetzt:

§ 1 Begriff der Petition

(1) Petitionen sind Bitten oder Beschwerden, die in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören auch Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 2 Petitionsberechtigung

- (1) Petitionsberechtigt ist jede Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Petitionen können einzeln oder gemeinsam mit anderen Personen bei dem Abgeordnetenhaus von Berlin eingereicht werden.
- (2) Geschäftsunfähigkeit, Anordnung einer Pflegschaft, Entmündigung, Geisteskrankheit und mangelnde Volljährigkeit stehen der selbständigen Ausübung des Petitionsrechts nicht entgegen.
- (3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt.
- (4) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereiches betrifft.

§ 3 Petitionsberechtigung in besonderen Fällen

Petitionen inhaftierter und untergebrachter Personen sind verschlossen und ohne Kontrolle durch die Anstaltsleitung dem Abgeordnetenhaus von Berlin zuzuleiten.

§ 4 Form und Inhalt der Petition

- (1) Petitionen können durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eingereicht werden.
- (2) Für einen Dritten kann eine Petition auch ohne dessen Einwilligung eingereicht werden, wenn ein ausreichender Anlass besteht und die Interessen des Dritten nicht offensichtlich entgegenstehen.
- (3) Die Petition muss den Antragsteller erkennen lassen. Sie darf keine Verstöße gegen Strafgesetze beinhalten oder zum Ziele haben. Ferner darf sie nicht nur den Inhalt einer früheren Petition desselben Antragstellers aus derselben Wahlperiode ohne wesentlich neues Vorbringen wiederholen.
- (4) Petitionen können schriftlich sowie mündlich als Audiodatei oder auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden, eingereicht werden. Sie müssen in jedem Fall den Antragsteller erkennen lassen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei elektronischen Übermittlungen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind. Für die Erhebung von elektronisch übermittelten Petitionen ist das im Internet zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- (5) Jede Person kann Petitionen für sich allein oder zusammen mit anderen Personen einreichen, im letzteren Fall auch unter einem Gesamtnamen.

- a. Eine Einzelpetition ist eine Petition, bei der sich ein Petent mit einem Anliegen an das Berliner Abgeordnetenhaus wendet. Sie wird somit als eine einzelne Petition behandelt.
- b. Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit dem gleichen Anliegen an das Berliner Abgeordnetenhaus wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Urheber der Petition erkennbar ist. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichnenden werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Petitionssauschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- c. Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit dem gleichen Anliegen an das Berliner Abgeordnetenhaus wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Urheber der Petition erkennbar ist. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die Urheber der Petition unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichnenden ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.
- (6) Der barrierefreie Zugang zum Petitionsrecht im Sinne des Berliner Behindertengleichstellungsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen wird gewährleistet.

§ 5 Verfahren im Abgeordnetenhaus

- (1) Über die dem Abgeordnetenhaus zugeleiteten Petitionen entscheidet ein aus Mitgliedern des Abgeordnetenhauses bestehender, für diesen besonderen Zweck eingesetzter Petitionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ausschuss kann auch tätig werden, wenn ihm auf andere Weise gewichtige Umstände bekannt werden.
- (2) Der Petitionsausschuss kann die Petition zur endgültigen Beschlussfassung dem Plenum des Abgeordnetenhauses vorlegen. Eine Fraktion des Abgeordnetenhauses oder zehn seiner Mitglieder können beantragen, dass eine Petition im Plenum des Abgeordnetenhauses entschieden wird.
- (3) Für den Petitionsausschuss gilt die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin, sofern nicht durch dieses Gesetz Abweichendes bestimmt ist.
- (4) Der Ausschuss bestellt grundsätzlich für fachlich gleichartige Petitionen und im Übrigen im Einzelfall jeweils einen Berichterstatter und einen Mitberichterstatter. Berichterstatter und Mitberichterstatter können im Einzelfall auch gesondert bestellt werden. In einfach gelagerten Fällen wird nur der Berichterstatter tätig; jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass auch ein Mitberichterstatter tätig wird.
- (5) Der Petitionsausschuss kann vor seiner Entscheidung die Stellungnahme eines Fachausschusses des Abgeordnetenhauses oder eines besonders fachkundigen, dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieds des Abgeordnetenhauses einholen.
- (6) Die Beratungen des Petitionsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich.
- (7) Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit seiner Beratung beschließen, wenn hierdurch Rechte oder Interessen Dritter nicht gefährdet werden und der Petent zustimmt.

§ 6 Öffentliche Petitionen

- (1) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an das Berliner Abgeordnetenhaus. Sie können auf Antrag des Petenten auf der Internetseite des Berliner Abgeordnetenhauses veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigte über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.
- (2) Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben.
- (3) Vor der Annahme einer öffentlichen Petition und deren Veröffentlichung prüft der Ausschussdienst innerhalb von vier Wochen, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Die Entscheidung über die Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Veröffentlichung trifft der Petitionsausschuss durch die Zustimmung von einem Viertel der Mitglieder des Petitionsausschusses. Sprechen sich die Mitglieder des Petitionsausschusses gegen die Veröffentlichung aus, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- (4) Eine Petition zur Veröffentlichung einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a. nicht eigenhändig in einer Form unterzeichnet ist, die die Urheberschaft erkennen lässt
 - b. in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise durch Namensnennung eingreift
 - c. geschützte Informationen enthält
 - d. kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält
 - e. Links auf andere Web-Seiten enthält
 - f. persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat
 - g. gegen die Menschenwürde verstößt
 - h. offensichtlich falsche, entstellende, diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält
 - i. offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht
 - j. zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen
 - k. sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.
- (5) Von einer Veröffentlichung soll abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a. der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden

- b. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet
- c. die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten.
- (6) Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden veröffentlicht.
- (7) Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt höchstens sechs Wochen.
- (8) Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition. Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, indem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als "wegen Regelverstoßes gelöscht" kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
- (9) Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegen und wenn der Verfasser dies verlangt.
- (10) Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständige anhören. Hat eine öffentliche Petition das Quorum von mindestens 2000 Mitzeichnern erreicht, so soll die Vertrauensperson der Petenten öffentlich angehört werden. Die zuständigen Fachausschüsse sollen hinzugezogen werden.
- (11) Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder das Löschen von Beiträgen "wegen Regelverstoßes" in beachtlichem Umfange notwendig ist.
- (12) Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- (13) Die Öffentlichkeit wird im Internet über den Verfahrensstand und das Ergebnis des Petitionsverfahrens in geeigneter Weise umfänglich unterrichtet.
- (14) Die Ausschussmitglieder und alle anderen teilnehmenden Personen sind auch nach Ausscheiden aus dem Petitionsausschuss zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.
- 2. Die bisherigen Paragrafen 5 bis 14 folgen den neugefassten Paragrafen 1 bis 6 als Paragrafen 7 bis 16.

Begründung:

Gesamtbegründung:

Das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz) vom 25. November 1969, zuletzt geändert am 6. Juli 2006, folgt bisher nur unzureichend der technischen, formalen sowie inhaltlichen Weiterentwicklung des demokratischen Gesamtprozesses der vergangenen Jahre. Der Wunsch nach partizipativer Entscheidungsfindung seitens der Berliner Bürgerinnen und Bürger rückt den Fokus zunehmend stärker auf die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen institutionellen und gesellschaftlichen Akteuren.

Hervorzuheben für eine prozessorientierte Weiterentwicklung des Berliner Abgeordnetenhauses ist die Nutzung elektronischer Instrumente. Petentinnen und Petenten nutzen auf nationaler Ebene und auf Landesebene zunehmend die Möglichkeiten des Internets zur Verbreitung von öffentlichen Petitionstexten. Es muss auch den Berliner Bürgerinnen und Bürgern möglich sein, elektronische Beschwerden und Bitten in Form öffentlicher Petitionen im allgemeinen Interesse vortragen zu können.

Denn das Petitionsrecht dient nicht nur dem Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger des Landes Berlin, sondern ein modernisiertes Petitionsrecht kann den Einfluss auf die politische Willensbildung sowie die legislativen und exekutiven Kontrollmechanismen stärken und damit den politischen Souverän stärker in den politischen Prozess integrieren.

Das mehrgliedrige Petitionsverfahren bietet somit eine Möglichkeit, die politische, soziale und gesellschaftliche Meinungsbildung zu fördern und direkte und demokratische Entscheidungsprozesse zu ermöglichen. Als ausreichend positive Erfahrung kann hierfür das bundespolitische Petitionsrecht sowie die Auslegung des Petitionsrechts in einzelnen Bundesländern herangezogen werden.

Einzelbegründung:

- § 1 Begriff der Petition: Dem Petitionsgesetz vorangestellt werden muss eine exakte Definition des Begriffes sowie seiner inhaltlichen Differenzierung. Dadurch ist es den Berliner Bürgerinnen und Bürgern möglich, Unterschiede in den einzelnen Vorgängen zu erkennen.
- § 2 Petitionsberechtigung: Der Ausdruck "schriftlich" wird aus dem Gesetzestext entfernt, da es ebenso möglich sein muss, in mündlicher, elektronischer oder sonstiger Weise Petitionen an das Berliner Abgeordnetenhaus richten zu können. Über die notwendigen Formalitäten für die erfolgreiche Einreichung einer Petition gibt der § 4 Abs. 4 nähere Auskunft.
- § 4 Form und Inhalt der Petition: § 4 bedarf der Erweiterung um die Absätze 4, 5 und 6. Hiermit wird gewährleistet, dass im Zuge des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 27.04.2002 (zuletzt geändert am 31.10.2006) vielseitige Möglichkeiten der Einreichung von Petitionen ermöglicht werden. Außerdem wird deutlich der unterschiedliche Charakter von Einzel-, Sammel- und Massenpetitionen definiert.
- § 5 Verfahren im Abgeordnetenhaus: § 5 wird um die Absätze 6 und 7 erweitert, um die bisherige Praxis der nicht öffentlichen Sitzungen zu manifestieren, aber gleichzeitig die Möglichkeit zu erschließen, bei Petitionen von großer öffentlicher Relevanz einem breiten Publikum die Partizipation an der Entscheidungsfindung zu ermöglichen.
- § 6 Öffentliche Petitionen: Mit diesem Abschnitt wird eine grundlegende Erneuerung des Berliner Petitionsrechts forciert. Seit dem Jahr 2005 ist mit der Einführung der Öffentlichen Petitionen im Deutschen Bundestag ein politisches Instrument zur stärkeren Beteiligung der Bevölkerung am politischen Diskurs gefunden worden. Die vielfach genutzte Möglichkeit, Petitionen online zu stellen, um Mitzeichner zu werben und Problemstellungen in einem öf-

fentlichen Raum zu diskutieren, hat dazu geführt, dass die Internetseite des Petitionsausschusses das mit Abstand meist genutzte Internetangebot des Deutschen Bundestages ist.

Berlin, d. 01. September 2014

U. Wolf Kittler und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Linke Gegenüberstellung der Gesetzestexte über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz)

Petitionsgesetz

| Alt | Neu |
|---|--|
| | § 1 Begriff der Petition |
| | (1) Petitionen sind Bitten oder Beschwerden, die in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden. (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören auch Vorschläge zur Gesetzgebung. (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. |
| § 1 Petitionsberechtigung | § 2 Petitionsberechtigung |
| (1) Petitionsberechtigt ist jede Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Petitionen können einzeln oder gemeinsam mit anderen Personen bei dem Abgeordnetenhaus von Berlin schriftlich eingereicht werden. (2) – (4) | Petitionsberechtigt ist jede Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Petitionen können einzeln oder gemeinsam mit anderen Personen bei dem Abgeordnetenhaus von Berlin eingereicht werden. (2) – (4) |

| \$ 2 Form und Inhalt der Petition (1) – (3) (4) Petitionen können schriftlich sowie mündlich als Audiodatei oder auch in Gebärdensprache, einschließlich lausprachbegleitender Gebärden, eingereicht werden. Smüssen in jedem Fall den Antragsteller erkennen lasser Die Schriftform kann durch die elektronische Form erset werden. Bei elektronischen Übermittlungen ist die Schrift | Alt |
|---|-----|
| (1) – (3) (4) Petitionen können schriftlich sowie mündlich als Audiodatei oder auch in Gebärdensprache, einschließlich lau sprachbegleitender Gebärden, eingereicht werden. Smüssen in jedem Fall den Antragsteller erkennen lasser Die Schriftform kann durch die elektronische Form erset. | _ |
| lichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postal schrift ersichtlich sind. Für die Erhebung von elektronisch übermittelten Petitionen ist das im Internet zur Verfügur gestellte Formular zu verwenden. (5) Jede Person kann Petitionen für sich allein oder zusamme mit anderen Personen einreichen, im letzteren Fall auc unter einem Gesamtnamen. a. Eine Einzelpetition ist eine Petition, bei der sich ei Petent mit einem Anliegen an das Berliner Abgeorn netenhaus wendet. Sie wird somit als eine einzelt Petition behandelt. b. Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sie mindestens 30 Personen mit dem gleichen Anliege an das Berliner Abgeordnetenhaus wenden, ohne dat eine bestimmte Person oder Personengemeinscha als Urheber der Petition erkennbar ist. Sie werden a eine Petition geführt. Die Unterzeichnenden werde zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigur kann auf Beschluss des Petitionssauschusses dure Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekann machung ersetzt werden. c. Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sie mindestens 30 Personen mit dem gleichen Anliege an das Berliner Abgeordnetenhaus wenden und ein Person oder Personengemeinschaft als Urheber de Petition erkennbar ist. Über die Behandlung ein Sammelpetition werden die Urheber der Petition uterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich ein Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigur durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichnende ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist. (6) Der barrierefreie Zugang zum Petitionsrecht im Sinne de Berliner Behindertengleichstellungsgesetzes und den daz erlassenen Rechtsverordnungen wird gewährleistet. | |

| Alt | Neu | |
|---|---|--|
| § 3 Petitionsberechtigung in besonderen Fällen () | § 3 Petitionsberechtigung in besonderen Fällen | |
| § 4 Verfahren im Abgeordnetenhaus (1) – (5) | § 5 Verfahren im Abgeordnetenhaus (1) – (5) (6) Die Beratungen des Petitionsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. (7) Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit seiner Beratung beschließen, wenn hierdurch Rechte oder Interessen Dritter nicht gefährdet werden und der Petent zustimmt. | |
| | § 6 Öffentliche Petitionen | |
| | (1) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an das Berliner Abgeordnetenhaus. Sie können auf Antrag des Petenten auf der Internetseite des Berliner Abgeordnetenhauses veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigte über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu. (2) Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. (3) Vor der Annahme einer öffentlichen Petition und deren Veröffentlichung prüft der Ausschussdienst innerhalb von vier Wochen, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Die Entscheidung über die Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Veröffentlichung trifft der Petitionsausschuss durch die Zustimmung von einem Viertel der Mitglieder des Petitionsausschusses. Sprechen sich die Mitglieder des Petitionsausschusses gegen die Veröffentlichung aus, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. (4) Eine Petition zur Veröffentlichung einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie a. nicht eigenhändig in einer Form unterzeichnet ist, die die Urheberschaft erkennen lässt b. in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise | |

- durch Namensnennung eingreift
- c. geschützte Informationen enthält
- d. kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält
- e. Links auf andere Web-Seiten enthält
- f. persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat
- g. gegen die Menschenwürde verstößt
- h. offensichtlich falsche, entstellende, diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält
- i. offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht
- j. zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen
- k. sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.
- (5) Von einer Veröffentlichung soll abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a. der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden
 - b. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet
 - c. die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten.
- (6) Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden veröffentlicht.
- (7) Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt höchstens sechs Wochen.
- (8) Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition. Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, indem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als "wegen Regelverstoßes gelöscht" kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.

| Seite 12 | |
|----------|--|
|----------|--|

Abgeordnetenhaus von Berlin 17. Wahlperiode

Drucksache 17/1800

| | (9) Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegen und wenn der Verfasser dies verlangt. (10) Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständige anhören. Hat eine öffentliche Petition das Quorum von mindestens 2000 Mitzeichnern erreicht, so soll die Vertrauensperson der Petenten öffentlich angehört werden. Die zuständigen Fachausschüsse sollen hinzugezogen werden. (11) Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder das Löschen von Beiträgen "wegen Regelverstoßes" in beachtlichem Umfange notwendig ist. (12) Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. (13) Die Öffentlichkeit wird im Internet über den Verfahrensstand und das Ergebnis des Petitionsverfahrens in geeigneter Weise umfänglich unterrichtet. |
|------------|--|
| | von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. |
| | stand und das Ergebnis des Petitionsverfahrens in geeigneter |
| | (14) Die Ausschussmitglieder und alle anderen teilnehmenden Personen sind auch nach Ausscheiden aus dem Petitionsaus- |
| | schuss zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. |
| § 5 – § 14 | § 7 – § 16 |